



Grass GmbH

Wirtschaftsberatungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Jahressteuergesetz 2020

August 2020

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 veröffentlicht. Eine Vielzahl von Bestimmungen im Einkommensteuerrecht sowie anderen steuerlichen Vorschriften soll vor allem zur Klarstellung von Sachverhalten umgesetzt werden.

Von Bedeutung dürfte vor allem eine geplante Änderung im § 21 EStG sein, die die Anerkennung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung betrifft.

Die gültige Gesetzesfassung besagt, dass bei verbilligter Miete von weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete eine Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil vorzunehmen ist. Werbungskosten können nur für den entgeltlichen Teil geltend gemacht werden.

Geplant ist, dass eine solche Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil bei einer verbilligten Miete von nur noch weniger als 50 Prozent der ortsüblichen Miete vorzunehmen ist.

Damit soll nach der Gesetzesbegründung der vielerorts steigenden Mieten Rechnung getragen werden.

Bei einer vereinbarten Miete im Bereich von 50 Prozent bis unter 66 Prozent der ortsüblichen Miete kann vom Finanzamt zukünftig die Vorlage einer Überschussprognose verlangt werden.

Fällt diese positiv aus, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt.